



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Petitionsausschuss**

19. Wahlperiode - 81. Sitzung

am Dienstag, den 21.09.2021 um 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Hauke Göttisch (CDU) Vorsitzender  
Abg. Peer Knöfler (CDU)  
Abg. Heiner Rickers (CDU)  
Abg. Bernd Heinemann (SPD)  
Abg. Tobias von Pein (SPD)  
Abg. Özlem Ünsal (SPD)  
Abg. Stefan Weber (SPD)  
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Jörg Hansen (FDP)  
Abg. Anita Klahn (FDP)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Sandra Redmann (SPD)

**Fehlende Abgeordnete**

Abg. Volker Nielsen (CDU)  
Abg. Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

## **Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

### **Anhörung zur Petition L2126-19/1999**

Landesplanung; Standort für Bauschuttdeponie

Der Vorsitzende, Abg. Göttsch, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

### **Anhörung zur Petition L2126-19/1999**

Landesplanung; Standort für Bauschuttdeponie

Der Vorsitzende teilt mit, das Erfordernis für eine öffentliche Anhörung einer Online-Petition benötige 2.000 Unterzeichner. Dieses Quorum sei deutlich überschritten worden.

Herr Reichelt, Vertreter der Bürgerinitiative, bedankt sich zunächst für die Einladung und stellt sodann anhand eines kurzen Videos die Landschaft vor, auf der die Bauschuttdeponie in Langwedel geplant werden soll. Das geplante Vorhaben berühre viele Menschen emotional und stoße auf viel Unverständnis. Die gesamte gezeigte Fläche, auch der der Naherholung dienende Wanderweg, stehe dafür zur Debatte. In der vorgesehenen Deponie sollten über 30 Jahre lang jährlich 50.000 t bis 80.000 t Bauschutt aufgeschüttet werden. Sodann macht er die von ihm angesprochene emotionale und sachliche Unverständlichkeit anhand eines Erlebnisses mit seinem Sohn deutlich.

Neben den emotionalen Gründen gebe es auch gute sachliche Gründe, aus denen Langwedel kein geeigneter Standort für eine Deponie sei.

In Rede stehe eine Fläche von 20 ha, über die neun Jahre ausgekieselt worden sei und auf der 17 Jahre lang die Natur die Möglichkeit gehabt habe, sich ihren Weg zurückzuerkämpfen. Das Gebiet liege im Biotopverbund. Auf der Fläche selbst befänden sich amtlich kartierte Biotope. Vor diesem Hintergrund müsse man sich die Frage stellen, ob eine Deponie an diesem Standort überhaupt verträglich sei.

Im Landesrahmenplan werde direkt südlich angrenzend ein Gebiet zur besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes als auch im Umkreis einen Bereich, der besonders zur Erholung geeignet sei, vorgesehen. Im Übrigen grenzten an einer Seite ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet an. Auch vor diesem Hintergrund müsse man sich die Frage stellen, ob eine Deponie an diesem Standort überhaupt zulässig und verträglich sein könne.

Zu beachten seien die Grundpflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das die Belange der Natur angemessen zu berücksichtigen habe. Auch die Deponieverordnung enthalte in ihrem Anhang entsprechende Ausführungen. Danach seien besonders schützenswerte Flächen im Sinne der Biotope besonders zu beurteilen.

Das Bundesnaturschutzgesetz treffe eine klare Aussage. Es besage, dass eine nachhaltige Beeinflussung solcher schützenswerter Flächen nur dann stattfinden dürfe, wenn es unvermeidbar sei. - Eine Unvermeidbarkeit sei hier aber per se nicht gegeben. Es gäbe nämlich mindestens eine Alternative, die bereits auf dem Tisch liege.

Wie aus dem Film zu sehen gewesen und von ihm bereits vorgetragen worden sei, hätten sich Flora und Fauna ihren Weg wieder zurückgekämpft, unter anderem sei Wald entstanden. Diesen abzuholzen widerspreche den Grundsätzen des Naturschutzes.

Auch die Tierwelt sei divers vorhanden, unter anderem zwei Arten der Roten Liste, der Kammolch und der Laubfrosch. Die Vorkommen seien amtlich festgestellt.

Auf der Fläche befänden sich Streuobstwiesen, die mit EU-Mitteln aufgebaut worden seien. Hier könne man sich durchaus die Frage stellen, wieso erst mit Steuermitteln renaturiert werde, um danach eine Deponie zu bauen.

Im Folgenden spricht er das Thema Wasser an. Dieses sei die Lebensader von Langwedel. Das Gebiet sei eingebettet in eine Region mit vielen Seen und kleinen Auen. Die nächste Aue sei von dem in Rede stehenden Gebiet 200 m entfernt. Der Brahmsee sei etwa 400 m entfernt. Ein Trinkwassergewinnungsgebiet sei 600 m entfernt. Die Langwedler seien bezüglich der Trinkwasserversorgung auf die über 150 Brunnen angewiesen.

Würde an dieser Stelle eine Deponie errichtet, könnten vermutlich die rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich erfüllt werden, allerdings nicht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses habe in einer seiner Entscheidungen klar gesagt, dass bei Deponiestandorten langfristig eine Kontamination nicht auszuschließen sei. Die Folge wäre eine Kontamination des Bodens. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Starkregenereignisse und möglicher

Überschwemmungen könnte eine Kontamination des Grundwassers, in der Folge der Oberflächengewässer und nicht zuletzt des Trinkwassers erfolgen. Das gelte es zwingend zu verhindern.

Diesbezüglich gebe es unterschiedliche rechtliche Bestimmungen. Nach der Deponieverordnung seien besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser zu berücksichtigen. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz - § 15 - dürfe keine Errichtung stattfinden, sofern ein hohes Risiko für Gewässer und Böden gegeben sei. Dies könne man unter Berücksichtigung der Spezifika des Standortes durchaus sagen. Der erste Brunnen sei von der in Rede stehenden Fläche nur 6 m entfernt.

In 200 m Entfernung gebe es ein Wochenendhausgebiet, das nicht nur unter Langwedlern sehr beliebt sei. Würde die Deponie errichtet, gäbe es neben der Erholungs- und Ruhefunktion eines Wochenendhausgebietes eine Deponie mit allem, was dazugehöre: Fahrzeuge, Bagger, Pressen, Luftbelastung, die gesundheitsgefährdend sein könne. Das halte er für unververtretbar. Auch unter planerischen Gesichtspunkten seien dies Punkte, die sich grundsätzlich widersprächen.

Im Folgenden zieht er einen Vergleich zu der Auswahl eines Autos bei einem Neukauf und schildert die Wahrnehmung der Langwedler zur Auswahl des Deponiestandortes: Es gebe nur einen Unternehmer, das Unternehmen Glindemann. Relevant seien nur die Flächen in Rendsburg-Eckernförde gewesen. Das wesentliche, sogar einzige Entscheidungskriterium sei gewesen, dass die Flächen für das Unternehmen privatrechtlich zur Verfügung stünden.

Er stellt sodann anhand eines PowerPoint Vortrages (siehe **Anlage 1**) den Entscheidungsprozess dar. Für eine Entscheidungsfindung sei eine Komplexitätsreduzierung wichtig. Sie müsse aber angemessen sein. Ob eine Folie für oder gegen eine sogenannte ernsthafte Alternative im Sinne des Raumordnungsgesetzes angemessen sei, sei zumindest interpretationswürdig.

Er habe bereits geschildert, dass der Standort Emotionen auslöse. Auch das Auswahlverfahren löse Emotionen aus. Diese reichten von Unverständnis über Wut und Bedröppeltheit bis hin zu fragend.

Die Bürgerinitiative vermisste grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtung. In diesem Zusammenhang wolle er gern wissen, was konkret dazu geführt habe, dass weder der Eigenbetrieb durch Kommunen noch der Betrieb durch andere Unternehmen geprüft worden sei. Abfallbeseitigung sei eine originäre öffentliche Aufgabe, die an Unternehmen abgegeben werden könne. Wenn man die Aufgabe abgebe, sei darauf zu achten, dass keine Diskriminierung anderer Unternehmen vorgenommen werde.

Er stellt sodann die Frage, was dazu geführt habe, dass ausschließlich Rendsburg-Eckernförde als relevantes Gebiet erachtet worden sei. Dies sei auch intensiv im Umweltausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde diskutiert worden.

Er stellt weiter die Frage, was dazu geführt habe, dass nur Abbaugelände im Besitz der Firma Glindemann relevant gewesen seien.

Auch wenn man einen verlässlichen Partner habe, könne man sich die Frage stellen, ob es nur die Flächen des Unternehmens seien müssten, die für den Bau infrage kämen.

Als Unternehmer würde er nichts anderes tun. Er würde sich die Fragen stellen, wo die beste Rendite sei, wo man das Vorhaben am besten durchführen könne. Das gehe am besten auf Flächen, die einem selbst gehörten. Er wiederholt sodann die Frage, was dazu geführt habe, dass eine Entscheidung anhand nur einer Folie getroffen sei, auch wenn formal dem Raumordnungsgesetz nachgekommen worden sei.

Bezüglich des Raumordnungsgesetzes weise er auf eine Änderung aus 2017 hin. In § 5 seien die vorgeschlagenen ernsthaften Alternativen gestrichen worden. Relevant seien nunmehr ernsthaftere Alternativen. Die Intention des Gesetzgebers sei klar gewesen. Es habe verhindert werden sollen, dass Unternehmen möglicherweise zwei ernsthaftere Alternativen vorstelle, die so ernsthaft nicht seien, um schließlich eine der Alternativen durchsetzen zu können, die von Anfang an im Blick gestanden habe. Für die öffentlichen Institutionen werde die Möglichkeit eröffnet, sowohl Alternativen aus dem Weg zu räumen als auch weitere Alternativen aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund der von ihm gestellten Fragen und seinen Ausführungen zum Standort appelliere er, nach ernsthaften Alternativen zu suchen. Langwedel könne seines Erachtens keine sein.

Herr Schlick, Leiter des Referats Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten der Raumordnung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, stellt zunächst seine Person und die bisherigen von ihm durchgeführten Verfahren dar und informiert sodann anhand eines PowerPoint Vortrages ausführlich über Raumordnungsverfahren (siehe **Anlage 2**).

Er führt aus, das Raumordnungsverfahren, auch wenn es in vieler Munde sei, sei eigentlich nicht sehr bekannt. Daher wolle er es vorstellen. Es habe unter anderem den Zweck, alles das, was jetzt von dem Vertreter der Bürgerinitiative vorgetragen worden sei, in das Verfahren einzubinden, wenn es begonnen habe.

In der Regel stelle ein Antragsteller einen Antrag auf ein Vorhaben, das er im Rahmen von Gesetzen zu einer Genehmigung oder Planfeststellung bringen müsse. Die raumordnerischen Belange, also die Ziele und Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen festgelegt seien, seien durchaus geeignet, sie im gesetzlichen Zulassungsverfahren abzuarbeiten. In bestimmten Fällen bestehe die Möglichkeit, ein Raumordnungsverfahren gesondert vorweg zu machen, damit bei besonders invasiven und Betroffenheit auslösenden Verfahren die Gelegenheit bestehe, es getrennt vom späteren Zulassungsverfahren vorweg durchzuführen. Dazu zählten viele der in der Raumordnung festgelegten Verfahren, beispielsweise auch ein Verfahren für eine Deponieplanung.

Die Landesplanungsbehörde habe in 2020 entschieden, ein Raumordnungsverfahren für diesen Gegenstand durchzuführen. Dies sei dem Antragsteller und dem Landesamt für ländliche Räume mitgeteilt worden. Damit sei die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens getroffen worden.

Im nächsten Schritt gebe der Antragsteller vor - das sei auch der Grund, aus dem sich das verenge -, welches Vorhaben er plane und welche Vorstellungen er habe.



Es sei nicht Aufgabe des Landes, sondern der öffentlichen Entsorgungsträger, nämlich der Kreise und kreisfreien Städte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Abfallwirtschaft die notwendigen Entsorgungskapazitäten zu planen und bereitzustellen. Das Land führe keine landesweite Deponiestandortplanung durch. Das sei die derzeitige Rechtslage.

Nach der Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens setze man sich mit dem Antragsteller zusammen und erörtere den Untersuchungsgegenstand, die Prüfungsmethoden und die Inhalte. Im Vorfeld einer solchen Erörterung werde vom Antragsteller ein Eckpunktepapier angefordert, in dem dargestellt werde, was überhaupt gemacht werden solle, in dem die Projektedaten dargestellt werden: Art der Deponie, Deponieklasse, Standort, mögliche Alternativen, anderweitige Möglichkeiten und so weiter. Dieses erste notwendige Instruktionpapier mit den notwendigsten Daten seien noch keine Unterlagen. Die Projektedaten seien naturgemäß unvollständig und umfassten lediglich die Hauptpunkte, um die es gehe. Danach werde festgelegt, welche weiteren Unterlagen der Antragsteller beizubringen habe, damit überhaupt geprüft werden könne. Die angesprochene Erörterung habe am 26. Mai 2021 stattgefunden. Diese Erörterung der Landesplanungsbehörde mit dem Vorhabenträger sei gesetzlich vorgeschrieben. Die Praxis und Übung in der Landesplanung sei bereits zu diesem sehr frühen Zeitpunkt andere Fachressorts einzuladen, daneben auch die anerkannten Naturschutzverbände, Vertreterinnen und Vertreter des Kreises und der betroffenen Kommunen.

Im Rahmen dieses Erörterungstermins lägen keine Unterlagen vor, über die inhaltlich diskutiert werde, sondern es werde darüber diskutiert, was aus fachlicher Sicht, aus lokaler Sicht, aus kreisweiter Sicht oder aus Sicht der anerkannten Fachverbände notwendig sei, in die Unterlagen aufzunehmen. Das Landesplanungsgesetz halte auch einen Katalog vor, in dem detailliert aufgelistet werde, welche schutzgutbezogenen Erläuterungen und Inhalte in die Unterlagen aufgenommen werden müssten.

Vor dem Hintergrund der Coronasituation sei mit einer Vorfrist von drei Wochen zu einer Onlinekonferenz eingeladen worden. Mit der Einladung seien auch die Projektdaten einsehbar gewesen. Gleichzeitig sei darum gebeten worden, innerhalb der drei Wochen, während des Erörterungstermins und 14 Tage danach Anregungen zu geben, wie die Unterlagen aussehen sollten. Zu diesem Zeitpunkt sei noch keine Stellungnahme zu dem Inhalt erbeten worden.

Der Beginn des Raumordnungsverfahrens beginne erst dann, wenn er anhand der Ergebnisse des Erörterungstermins mit den Vorhabenträgern und den weiteren Eingeladenen die Erfordernisse für die Unterlagen in einem Festlegungsprotokoll festgelegt habe. Das erhalte der Antragsteller, der daraufhin die Unterlagen zu erarbeiten habe. Das könne durchaus ein paar Monate in Anspruch nehmen. Wenn die Unterlagen erstellt seien, würden sie der Genehmigungsbehörde zugesandt. Dann werde klariert, ob es dem Festlegungsprotokoll entspreche. Entspreche es dem nicht, würden Nachforderungen gestellt.

Entsprächen die Unterlagen dem Festlegungsprotokoll, dann beginne das Raumordnungsverfahren. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens erfolge eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Beteiligungsdauer von einem Monat. Die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange, die Kommunen und Weitere könnten Stellung nehmen mit dem Ziel, die Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, die raumordnerischen Impacts festzustellen.

Er bitte um Verständnis, dass er heute als Garant eines rechtsstaatlichen Verfahrens keine inhaltliche Diskussion führen könne. Das sei Sache des Verfahrens.

Das Verfahren sei innerhalb von sechs Monaten abzuschließen und ende nur mit der Feststellung, ob das Vorhaben den Zielen, den Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen des Raumordnungsrechts entspreche oder widerspreche oder ob es möglicherweise mittels Hinweisen oder Maßgaben einen Weg gebe, eine Entsprechung herzustellen. Sei dies nicht möglich, werde die Raumordnungswidrigkeit eines solchen Vorhabens festgestellt. So sei das beispielsweise beim Transrapid 1995 geschehen. In vielen anderen Verfahren seien sehr viele Maßgaben für die nachfolgende Planfeststellungsbehörde gegeben worden, denn sie sei an die rechtlich bindenden Ziele gebunden. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entbinde nicht den Vorhabenträger, sondern nur die Entscheiderbehörde, die an die Ziele der Raumordnung gebunden sei.

Entsprechende Ziele seien gesetzlich definiert, beispielsweise: Biotopverbundsystem, Menschenschutz, Artenschutz, andere Schutzgüter, Tourismus, Erholung, Landschaft, aber auch das öffentliche Interesse an der Vorhaltung ausreichender Deponiekapazitäten. Er habe im Rahmen des Verfahrens die Aufgabe, beide Seiten genau anzuschauen, um möglicherweise einen Standort zu finden. Klar sei auch, dass niemand mit einem Deponiestandort im unmittelbaren Lebensbereich einverstanden sei. Dennoch würden Deponiestandorte gebraucht.

Die Art und Weise, wie Repräsentanten des Staates das in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern kommunizierten, unterlägen heute hohen Anforderungen, weil von staatlichen Stellen ein höherer Rechtfertigungsgrund gegeben sei. Dazu gehöre aber auch Ehrlichkeit von beiden Seiten.

Ihm sei wichtig gewesen, deutlich zu machen, dass man noch nicht am Beginn des Verfahrens stehe. Derzeit werde das Festlegungsprotokoll erarbeitet. Es handle sich um einen sehr komplexen und komplizierten Vorgang. Das Festlegungsprotokoll werde dem Vorhabenträger und den Teilnehmern des Erörterungstermins zur Kenntnis gegeben.

Er sage aber auch ganz deutlich, dass er über den Inhalt des Festlegungsprotokolls nicht diskutieren werde. Es handle sich um die gesetzliche Aufgabe der Landesplanungsbehörde. Jeder, der es für falsch oder unvollständig erachte, könne dies im Beteiligungsverfahren zum Ausdruck bringen. Darauffolgend werde das Beteiligungsverfahren intensiv und seriös ausgewertet. Man setze sich mit allen vorgebrachten Argumenten auseinander.

Er führt weiter aus, dass möglicherweise in einer Nichtcoronazeit manche Missverständnisse bei einer Präsenzerörterung nicht so entstanden wären, wie sie im Rahmen der Onlineerörterung entstanden seien. Es habe sich um die erste von ihm rein virtuell durchgeführte Antragskonferenz gehandelt. Er versichere, immer sprechfähig zu sein, und biete das auch an. Als Verfahrensleiter sehe er sich als derjenige, der im Rahmen der geltenden Gesetze eine korrekte Ausführung und korrekte Kommunikation gegenüber allen einhalten wolle.

Herr Reichelt fasst kurz die Ausführungen aus seiner Sicht zusammen und stellt die Frage, wie sichergestellt werde, dass es vernünftige Alternativen gebe, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens beleuchtet würden.

Herr Schlick legt dar, die gesetzlichen Vorschriften erlegten dem Antragsteller die Pflicht auf, die wesentlichen Gründe für den benannten Standort darzulegen sowie ernsthaft in Betracht kommende Standorte oder Trassenalternativen in den Antrag aufzunehmen.

Er führt weiter aus, dass das Land Schleswig-Holstein zu allen Zeiten, manchmal entgegen dem Bundestrend, eine sehr starke Orientierung an der Bearbeitung und Ausarbeitung der

Schutzgüter Mensch und Umwelt vorgenommen habe. Dennoch dürfe dem Antragsteller nach dem Bundesgesetz und dem Landesgesetz nichts abverlangt werden, was unzumutbar sei.

Er sei also erst einmal an das gebunden, was ihm der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens vorlege, und stelle das im Verfahren zur Debatte. Die Öffentlichkeit sei dann frei, das Vorgelegte zu kritisieren. Er weist darauf hin, dass die Gesetzesformulierung nicht „vernünftige Alternativen“ laute, sondern „ernsthaft in Betracht kommende Alternativen“. An diese Vorschrift halte er sich.

Abg. Heinemann erkundigt sich nach der Entfernung des Lustsees zu dem geplanten Depo-niestandort sowie nach den Biotopverbänden in diesem Bereich. - Herr Reichelt antwortet, der Brahmsee als nächstgelegener See sei etwa 400 m entfernt. Dieser sei über Auen mit dem Lustsee und den anderen angrenzenden Seen verbunden, und zwar nicht nur überirdisch, sondern auch unterirdisch.

Abg. Peters legt dar, er habe die Befürchtungen der Petenten dahin gehend verstanden, dass durch einschränkende Parameter im Vorfeld schon präjudiziert sei, dass der Standort trotz aller Bedenken durchkomme. Sofern einer der Parameter sei, dass sich das Grundstück im Besitz des Antragstellers befinde, würde dies potenzielle Alternativflächen extrem einschränken. - Herr Reichelt bestätigt, dass der diese Parametereinschränkung angesprochen habe. - Herr Schlick merkt dazu an, mit der Bestätigung, dass eine Parametereinschränkung gegeben sei, sei er so nicht einverstanden. In einem Antragsverfahren stelle ein Antragsteller, selbst wenn kein Raumordnungsverfahren durchgeführt würde, beim LLUR einen Antrag, der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bescheiden sei. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werde nicht ein Suchauftrag nach der am besten geeigneten Fläche in die Welt gesetzt. Die zivilrechtliche Verfügbarkeit einer Fläche sei ein Parameter, der de facto einschränkend wirke. Der Antragsteller könne allerdings auch nur die Flächen benennen, auf die er Zugriff habe. Das falle unter die Frage, ob zumutbar sei, gegebenenfalls Flächen hinzuzukaufen. All dies könne man im Verfahren diskutieren.

Im jetzigen Stand gehe es nur darum, für die Unterlagen die richtigen Aussagen zu treffen, sodass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprächen. Völlig unbenommen davon sei, dass man im Verfahren selbst die Frage stelle, ob es sich überhaupt um einen geeigneten Standort handele. Zunächst einmal sei es eine gesetzlich vorgesehene, aus Sicht der Betroffenen schwierig zu akzeptierende parametrische Einschränkung. Dennoch sei es Gesetzeskonform.

Abg. Rickers bedankt sich als Berichterstatter für die Petition für die vorgetragenen Argumente, weist aber auch darauf hin, dass es sich angesichts des derzeitigen Verfahrensstandes um ein informatives Gespräch handele und der Ausschuss keine Partei ergreifen könne. Allerdings werde der Petitionsausschuss das weitere Verfahren begleiten. In diesem Zusammenhang bittet er die Landesregierung, den Ausschuss zu informieren.

Abg. Redmann legt dar, ihr sei die Fläche bekannt. Sie enthalte mehrere Flächen von naturschutzfachlich hoher Bedeutung. Sie halte es für ungewöhnlich, dass für einen Deponiestandort eine Fläche mit einer derartigen naturschutzfachlichen Bedeutung ausgewählt werde. Nach ihrem Verständnis liege es auch gar nicht in dem Bestreben des Antragstellers, an diesem Standort eine Deponie zu errichten.

Sie erkundigt sich danach, ob von dem Antragsteller nur dieser Standort benannt worden sei, sowie danach, ob es Chancen dafür gebe, dass dieser Standort bereits im Vorwege herausgenommen werden könne oder das Verfahren zwangsläufig auf ein Raumordnungsverfahren hinauslaufe.

Herr Schlick geht auf die Bemerkung ein, dass der Antragsteller diesen Standort eigentlich gar nicht wolle, und merkt dazu an, diese Frage sei dem Antragsteller zu stellen. Ihm liege ein Antrag zur „Deponie B77“ vor. In dem Erörterungstermin habe der Antragsteller mehrere Alternativen benannt, die aber aus seiner Sicht nicht verfügbar seien. Auch das werde in denen noch zu erbringenden Unterlagen angefordert. Es werde also nicht, wie Herr Reichelt formuliert habe, alles mit einer Folie abgehakt. Das wäre nicht haltbar. Die bisher vorliegenden Papiere seien noch nicht die eigentlichen Unterlagen, sondern eher ein Paper, das beschreibe, was der Antragsteller wolle. Es sei nicht Aufgabe der Verwaltung, weitere Alternativen zu benennen. Das wäre eine Einflussnahme auf den Antragsteller, die im Vorfeld des Verfahrens nichts zu suchen habe. Im Verfahren selbst, das noch nicht begonnen habe, werde mit dem Antragsteller jede einzelne Alternative erörtert.

Er verweist beispielhaft auf das Vorgehen im Vorhaben Schienenhinterlandanbindung hin und führt aus, in einem Verfahren gebe es sehr wohl die Möglichkeit, Einfluss auf den Antragsteller zu nehmen, das Verfahren zu optimieren und damit rechtssicher zu machen. Es sei aber nicht Aufgabe der Verwaltung, bereits im Vorwege Entscheidungen zu treffen. Es handele sich um ein Antragsverfahren, in dem eine Neutralität des Staates auf der Basis der Gesetze erforderlich sei.

Abg. Ünsal erkundigt sich danach, ob es Gespräche der Bürgerinitiative mit dem Vorhabenträger gebe beziehungsweise Überlegungen des Vorhabenträgers, einen alternativen Standort zu wählen. - Herr Schlick antwortet, ihm sei nicht bekannt, ob der Vorhabenträger Kontakt zur Gemeinde oder zur Bürgerinitiative aufgenommen habe. Dem Antragsteller sei es unbenommen, seinen Antrag jederzeit zu ändern.

Abg. Weber stellt Fragen zu den alternativen Flächen sowie dem Planfeststellungsverfahren. - Auch Abg. Heinemann stellt Fragen zu alternativen Standorten. - Herr Schlick führt aus, es seien verschiedene Alternativen benannt worden, die der Vorhabenträger für sich ausgeschlossen habe, weil er keinen zivilrechtlichen, privatrechtlichen Zugriff auf die Flächen habe. Das nehme er zunächst einmal zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang verweist er erneut auf die nach den gesetzlichen Grundlagen zu benennenden ernsthaften Alternativen. Er bietet an, dem Ausschuss die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Firma Glindemann in der Antragskonferenz gezeigt habe.

Er wiederholt sodann, dass einer - neben anderen - der zu prüfenden Parameter die ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen seien. Im Festlegungsprotokoll würden dazu entsprechende Unterlagen angefordert werden. Derzeit sei es Aufgabe der Verwaltung, das Festlegungsprotokoll zu erstellen. Er biete daher auch an, dem Petitionsausschuss das Festlegungsprotokoll zur Verfügung zu stellen. - Der Vorsitzende nimmt das Angebot im Namen des Ausschusses an und bittet, den Ausschuss zeitnah über neue Entwicklungen zu informieren.

Herr Reichelt legt abschließend dar, dass sich die Bürgerinitiative nicht zu alternativen Standorten melde. Ihre Aufgabe sei es, zu zeigen, warum Langwedel kein geeigneter Standort sei.

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, schließt die Sitzung um 11:20 Uhr.

*gez. Göttisch*  
Vorsitzender

*gez. Tschanter*  
Protokollführerin